

Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Koch/Seitz
Tel. 05 61/7 87-12 26
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Koch.Seitz@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 09.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **10.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 18.01.2007, 16.30 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und
Aussiedlerinnen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2006
101.16.119
- 2. Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt
Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge
- 101.16.330 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.358 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

4. **Hundesteuersatzung**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Gernot Rönz
- 101.16.333 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
5. **Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten und Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber der Stadt Kassel im Jahr 2006**
Anfrage der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfgang Friedrich
- 101.16.334 -
6. **Unterbindung des aggressiven Bettelns**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kortmann
- 101.16.336 -
7. **Aktiv gegen Rechts**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff
- 101.16.357 -
8. **Angebote für ältere Menschen mit Migrationshintergrund**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff
- 101.16.370 -

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Niederschrift

über die 10. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 18.01.2007, 16.30 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2006
101.16.119
2. Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in 101.16.330
der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)
3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH 101.16.358
2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag
4. Hundesteuersatzung 101.16.333
5. Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten 101.16.334
und Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber
der Stadt Kassel im Jahr 2006
6. Unterbindung des aggressiven Bettelns 101.16.336
7. Aktiv gegen Rechts 101.16.357
8. Angebote für ältere Menschen mit Migrationshintergrund 101.16.370

Vorsitzender Kieselbach eröffnet die mit der Einladung vom 09.01.2007
ordnungsgemäß einberufene 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sicherheit,
Recht, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die
Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Tagesordnungspunkte 2

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO)

Vorlage des Magistrats
101.16.330

und Tagesordnungspunkt 4

Hundesteuersatzung

Antrag der Fraktion Grüne
101.16.333

werden auf Antrag von Vorsitzenden Kieselbach abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 5

Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten und Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber der Stadt Kassel im Jahr 2006

Anfrage der Fraktion Grüne
101.16.334

wird auf Wunsch von Stadtverordneten Friedrich von der Tagesordnung abgesetzt,
weil seine Fraktion die Anfrage dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen zur Beantwortung überweisen möchte. Eine entsprechende
schriftliche Mitteilung an den Stadtverordnetenvorsteher will er veranlassen.

Tagesordnungspunkt 7

Aktiv gegen Rechts

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
101.16.357

wird auf Antrag der Stadtverordneten Aulepp-Wulff heute abgesetzt.

Vorsitzender Kieselbach stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

**1. Umsetzung des Konzeptes zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2006
101.16.119**

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, vor der erneuten Benennung eines / einer Aussiedlerbeauftragten im Ausschuss für Integration, Recht und Gleichstellung zu berichten, inwieweit das zur Benennung des Aussiedlerbeauftragten erstellte Konzept zur Integration von Aussiedlern und Aussiedlerinnen umgesetzt wurde. Dabei sind die Erfahrungen der mit der Beratung und Begleitung dieses Personenkreises beschäftigten freien Träger, Institutionen und die Fachämter des Hauses, Z.B. der Allgemeine Soziale Dienst zu hören. Ebenso die einbezogenen Institutionen des Landkreises.

Des weiteren ist zu berichten, ob die Tätigkeit des / der Aussiedlerbeauftragten in unveränderter Form fortgesetzt werden soll oder ob es auf Grund gemachter Erfahrungen, Änderungen in der Konzeption geben soll.

Die im nächsten Jahr vorgesehen Integrationsmaßnahmen speziell für Aussiedler sind zu benennen

Oberbürgermeister Hilgen gibt einen kurzen Bericht und verteilt den Tätigkeitsbericht des Aussiedlerbeauftragten der Stadt Kassel 2004 - 2006. Eine rege Diskussion schließt sich an. In deren Verlauf verständigen sich die Ausschussmitglieder darauf, nach Durchsicht des Tätigkeitsberichtes den Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

- 2. Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)
Vorlage des Magistrats
- 101.16.330 -**

Abgesetzt.

3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag
Vorlage des Magistrats
- 101.16.358 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Vorsitzender Kieselbach verweist auf den im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen eingebrachten Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG. Stadtverordnete Aulepp-Wulff begründet diesen.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG (A)**

§ 4 Abs. 6 des 2. Nachtrages zum Konsolidierungsvertrag vom 11.09.2001 wird wie folgt geändert:

„Für 2007 beträgt der Kürzungsbetrag **4,09** Mio. Euro“

Es schließt sich eine kurze Diskussion an.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP
Enthaltung: ---
den

Beschluss (A)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Kasseler Linke.ASG betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH, 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag, -101.16.358-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, Grüne
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss (B)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH, 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag, -101.16.358-, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 4. Hundesteuersatzung**
Antrag der Fraktion Grüne
- 101.16.333 -

Abgesetzt.

- 5. Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten und Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber der Stadt Kassel im Jahr 2006**
Anfrage der Fraktion Grüne
- 101.16.334 -

Abgesetzt.

6. **Unterbindung des aggressiven Bettelns**

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.336 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Kasseler Straßenordnung sowie alle entsprechenden kommunalen Vorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass künftig alle Formen des aggressiven Bettelns mit Maßnahmen des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung unterbunden werden können.

Stadtverordneter Kortmann begründet den Antrag der CDU-Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen nimmt dazu Stellung und beantwortet die Fragen der Stadtverordneten. Eine intensive Diskussion schließt sich an.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: ---
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Unterbindung des aggressiven Bettelns, -101.16.336-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

7. **Aktiv gegen Rechts**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.357 -

Abgesetzt.

8. Angebote für ältere Menschen mit Migrationshintergrund

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.370 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wieviel Plätze mit zielgruppenspezifischem Angebot stehen für ältere MigrantInnen im ambulanten und stationären pflegerischen Bereich in Kassel zur Verfügung?

Welche Träger halten ein solches Angebot bereit?

Welche spezifischen Elemente im Angebot für ältere Migranten und Migrantinnen im ambulanten und stationären pflegerischen Bereich werden als notwendig erachtet?

Existiert in Kassel ein spezifisches Angebot für MigrantInnen mit Demenzerkrankung?

In welchem Umfang und durch wen werden Muttersprachliche Beratung für ältere MigrantInnen in Kassel angeboten?

Stadtverordnete Aulepp-Wulff begründet die Anfrage für die Fraktion Kasseler Linke.ASG. Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die einzelnen Fragen. Zu Frage, ob besondere zielgruppenorientierte Angebote in Einrichtungen für Migranten/innen zur Verfügung stehen, sagt Oberbürgermeister Hilgen eine schriftliche Antwort an die Ausschussmitglieder zu.

Die Anfrage ist durch Oberbürgermeister Hilgen beantwortet.

Ende der Sitzung: 17.45 Uhr

Wolfram Kieselbach
Vorsitzender

Bärbel Seitz
Schriftführerin

Anwesenheitsliste

zur 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Recht,
Integration und Gleichstellung am
Donnerstag, 18.01.2007, 16.30 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Wolfram Kieselbach, CDU
Vorsitzender

Wolfram Kieselbach

Peter Liebetrau, SPD
1. Stellvertretender Vorsitzender

Peter Liebetrau

Frank Oberbrunner, FDP
2. Stellvertretender Vorsitzender

Frank Oberbrunner

Anke Bergmann, SPD
Mitglied

Anke Bergmann

Dr. Manuel Eichler, SPD
Mitglied

Dr. Manuel Eichler

Elfi Heusinger von Waldegge, SPD
Mitglied

Elfi Heusinger von Waldegge

Elena Seewald, SPD
Mitglied

Elena Seewald

Friedhelm Alster, CDU
Mitglied

Friedhelm Alster

Stefan Kortmann, CDU
Mitglied

Stefan Kortmann

Johann Thießen, CDU
Mitglied

Johann Thießen

Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied

Wolfgang Friedrich

Nicole Maisch, Grüne
Mitglied

Nicole Maisch

Petra Aulepp-Wulff, Kasseler Linke.ASG
Mitglied

Petra Aulepp

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter

Bernd Wolfgang Häfner

Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Yasemin Yildiz,
Vertreterin des Ausländerbeirates

Magistrat

Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister

Schriftführung

Bärbel Seitz,
Schriftführerin

Verwaltung/Gäste

HEISER , -32-

Peter , -30-

Umm , -106-

Cholmis , -VF-

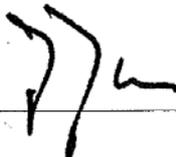
Karlis Wilde-Stodeweg

Svetlana Paschenko LMDR

Vorsitzende der
Ortsgruppe der LMDR Kassel

Heidlesich 20-

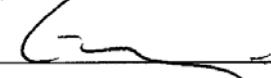




B. Seitz





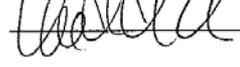




K. Wilde-Stodeweg

S. Paschenko

Hüttenstr. 6
34119 Kassel
e-mail: svpaschenko@
freevet.de



Vorlage-Nr. 101.16.330

Kassel, 21.11.2006

Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Begründung:

1. Kasseler Hundeverordnung (- KHVO -):

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel war bislang in § 3 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO) geregelt.

Durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport ist die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 erlassen worden. § 9 HundeVO schreibt für bestimmte Fälle Leinenzwang vor:

- Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HundeVO sind gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung der Halterin oder des Halters grundsätzlich an der Leine zu führen.

- In § 9 Abs. 2 Nr. 1 HundeVO ist eine Anleinpflcht für alle Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln angeordnet.

Darüber hinaus gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Eine allgemeine Anleinpflcht sieht die HundeVO also ebenso wenig vor wie die Einführung einer solchen durch ergänzende gemeindliche Gefahrenabwehrverordnung. Die eröffneten gemeindlichen Regelungen finden ihre Grenzen in § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

§ 75 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) enthält das Verbot des Widerspruchs von Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden und Landkreise zu den Gefahrenabwehrverordnungen der Minister. Dieses Verbot bewirkt die Nichtigkeit von solchen der Landesverordnung entgegenstehenden Verordnungen der Gemeinden und Landkreise. Zudem bestehen die Rechtsgrundsätze, dass höherrangiges Recht (Landesverordnung) dem niederrangigen Recht und das neuere Recht dem älteren vorgeht. Nach § 75 Abs. 2 HSOG dürfen Angelegenheiten, die durch Gefahrenabwehrverordnung einer Ministerin oder eines Ministers geregelt sind, durch z.B. Gemeinden nur dann ergänzend geregelt werden, wenn die Gefahrenabwehrverordnung der Ministerin oder des Ministers dies ausdrücklich zulässt.

Die HundeVO enthält keine Öffnungsklausel für weitergehende kommunale Gefahrenabwehrverordnungen, etwa im Sinne eines allgemeinen Leinenzwanges, sondern - im Gegenteil - eine abschließende Befugnis in § 9 Abs. 2 HundeVO, der eine Festlegung / Bestimmung bestimmter Bereiche voraussetzt. Eine generelle Anleinpflcht für das gesamte Stadtgebiet ist daher unzulässig.

Aufgrund dieser Vorschriften ist die bisherige Anleinpflcht nach § 3 Abs. 2 der Kasseler Straßenordnung - KStO - nichtig. Es besteht nunmehr lediglich noch die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO örtliche Bereiche für einen generellen Leinenzwang selbst zu bestimmen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage soll die Anleinpflcht für Hunde in Kassel neu eingeführt werden.

Die Befugnis des § 9 Abs. 2 HundeVO setzt voraus, dass es sich um der Allgemeinheit zugängliche umfriedete oder anderweitig begrenzte Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teile davon handelt. Bei der Festlegung der Flächen ist zu beachten, dass die Anleinpflcht dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen, dienen muss. Demgegenüber steht das Recht der Hundehalter auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Interesse artgerechter Tierhaltung.

Dem Schutz der Bevölkerung gegenüber den Rechten der Hundehalter ist aus Gründen der Gefahrenabwehr weitgehend Vorrang einzuräumen. Voraussetzung für die Festlegung der Bereiche ist also, dass sich hier ein tatsächlicher Fußgängerverkehr abspielt oder eine Ansammlung von Menschen stattfindet und typischerweise mit Gefahren oder Belästigungen durch nicht angeleinte Hunde aufgrund der Menschenmenge oder des Verhaltens von Menschen gerechnet werden muss.

Das Auftreten dieser abstrakten Gefahr kommt insbesondere in Fußgängerzonen und Grünanlagen, die dem Freizeitsport und Spiel gewidmet sind, in Betracht. Es sollen diejenigen Personen, insbesondere Alte und Kinder geschützt werden, die sich selbst nicht gegen frei laufende Hunde wehren können.

Die Grundstücke, Anlagen und Fußgängerzonen, auf bzw. in denen unter Beachtung dieser Voraussetzungen die Anleinplicht gelten soll, werden konkret bestimmt. Um Verständigungs- und Auslegungsprobleme von vorn herein zu vermeiden, werden die Bereiche nicht nur umschrieben, sondern jede einzelne Fläche wird exakt benannt. Die so erzielte Eindeutigkeit ist sowohl für die Adressaten der Vorschrift, insbesondere die Hundehalter und Hundeführer, als auch für die anschließende Überwachung durch die zuständigen Stellen (Polizei, Ordnungsamt der Stadt Kassel) erforderlich.

Zur Festlegung der Bereiche hat das Ordnungsamt mit Schreiben vom 10.06.2005 die Ortsbeiräte gemäß § 4 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte angehört; des Weiteren sind das Umwelt- und Gartenamt, das Straßenverkehrsamt, das Polizeipräsidium Nordhessen sowie die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten beteiligt worden. Aus allen eingegangenen Vorschlägen wurden die Bereiche ausgewählt, die aus der Liste, welche als Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung beigelegt ist, ersichtlich sind.

Zwecks Auswahl und Festlegung wurden die vorgeschlagenen Flächen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO überprüft. Alle aufgeführten Flächen erfüllen zunächst die Voraussetzungen, dass sie der Allgemeinheit zugänglich und umfriedet oder anderweitig begrenzt sind. Darüber hinaus finden in diesen Anlagen und in der Fußgängerzone auch ein erheblicher Fußgängerverkehr bzw. Menschenansammlungen statt. Die Anlagen werden für Spaziergänge, zum Ausruhen und Erholen, zum Spielen und für den Freizeitsport genutzt. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist durch deren Konzentration in diesen Gebieten mit konkreten Belästigungen und Gefährdungen durch nicht angeleinte Hunde zu rechnen.

Einige Ortsbeiräte hatten in Ihren Stellungnahmen die Forderung aufgestellt, in ihrem jeweiligen, gesamten Ortsbezirk die Anleinplicht anzuordnen - ähnlich wie bislang nach der KStO. Aus den eingangs geschilderten Gründen ist dies nicht zulässig.

Andere Ortsbeiräte hatten konkrete Vorschläge für Bereiche unterbreitet. Diese konnten nicht alle in die Anleinplichtregelung einbezogen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht erfüllt werden.

Eine Übersicht der Vorschläge der Ortsbeiräte, die wegen fehlender Ermächtigung in der HundeVO des Landes Hessen nicht umgesetzt werden können, ist als Anlage 3 beigelegt.

Folgende Bereiche sollen nicht von der Anleinplicht auf Grundlage dieser Gefahrenabwehrverordnung umfasst werden:

- Spielplätze

Gründe:

Nach § 3 Abs. 1 KStO ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze mitzunehmen. Diese Regelung hat weiterhin Gültigkeit. Wenn Hunde also gar nicht auf Spielplätze mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinplichtregelung nicht erforderlich.

- Sportanlagen

Gründe:

Abschließbare Sportanlagen sind nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich im Sinne der HundeVO. Für diese Anlagen kann daher keine Anleinplichtregelung erfolgen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht erfüllt werden.

Für die nicht abschließbaren und somit frei zugänglichen Sportanlagen soll die Regelung deshalb nicht erfolgen, weil durch eine Anleinplichtregelung quasi im Rückschluss die Erlaubnis zur Mitnahme von Hunden auf die Sportanlagen geregelt würde. Hier muss daher eine Regelung in Ausübung des Hausrechts durch das Sportamt der Stadt Kassel erfolgen. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten werden oder nur die Anleinplicht angeordnet werden soll, muss vom Sportamt entschieden werden.

- Schulgelände

Die Gründe sind identisch wie zuvor zu den Sportanlagen aufgeführt. Die Regelung obliegt dem Schulverwaltungsamt.

- Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser hält eine Anleinplicht für Hunde in ihren Kasseler Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist aber bereits fraglich, ob hierfür alle Voraussetzungen für eine Anleinplicht auf Basis der Ermächtigungsgrundlage der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung der Parks nicht überall gegeben, bzw. nicht für jedermann zweifelsfrei ersichtlich. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinplicht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch frei laufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, die Anleinplicht in diesen beiden staatlichen Parkanlagen nicht durch städtische Verordnung zu regeln, liegt in der erforderlichen Überwachung. Wenn die Stadt die Anleinplicht anordnet, ist sie auch zur Überwachung und Durchsetzung mit eigenem Personal verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und den Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinplicht verordnen. Hiervon sollte sie Gebrauch machen.

- Fuldaaue

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaaue-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung für diesen Bereich weiter. Die Ermächtigung ergibt sich ebenfalls aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

2. Kasseler Straßenordnung (- KStO -):

In § 3 Abs. 2 KStO wird geregelt, dass Hunde auf bestimmten öffentlichen Flächen an der Leine zu führen sind. Wie zuvor in der Begründung zu 1. (Kasseler Hundeverordnung) ausgeführt, ist diese Regelung durch die Hundeverordnung des Landes Hessen nichtig geworden. Die Kasseler Straßenordnung ist daher zu ändern. In § 3 KStO sind die Absätze 2 bis 6 ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist der § 10 der KStO (Ordnungswidrigkeiten) entsprechend anzupassen.

Die bisherige Fassung der Kasseler Straßenordnung - KStO - und § 9 der HundeVO des Landes, der die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der neuen Kasseler HundeVO darstellt, sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 13.11.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

**über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

vom

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.06.2003 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Kassel.

**§ 2
Anleinplicht**

- (1) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Insbesondere müssen sie reißfest sein. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.

**§ 3
Ausnahmen**

Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf

- a) Blindenführ- und Behindertenbegleithunde,
- b) Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,
- c) Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes,

d) Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert,

im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden i.V.m. § 2 Abs. 1 der Kasseler Hundeverordnung einen Hund nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kasseler Hundeverordnung keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 der Kasseler Hundeverordnung eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die in § 2 Abs. 2 festgelegten Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Kassel

Anlage zu § 2 Abs. 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
1	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen – Schenkebier Stanne – Eisenbahnweg – Am Wäldchen – Zum Feldlager – Kiefernweg	E 9
2	Kubergraben	Freizeit- und Grünanlage	Zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrottpark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße – Goethestraße – Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 – Trottstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg – Kattenstraße – Baumbachstraße – Heinemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße – Herkulesstraße – Freiherr-vom-Stein-Straße – Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-vom-Stein-Straße – Wilhelmshöher Allee – Grafbernadotte-Platz – Goethestraße	H 8
7	(Namenloser) Park	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße – Hansteinstraße – Grüner Waldweg – Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchen	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße – Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 – Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße – Tannenstraße	G 9
9	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkoferstraße hinter den Häusern – Hansteinstraße – Virchowstraße hinter den Häusern – Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10	Am Heimbach	Naherholungsgebiet	Friedenstraße – Wehlheider Friedhof – Kleiner Holzweg – Am Heimbach	H/I 8/9
11	Willi-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße – Württemberger Straße	J 7

12	Ahnaaue bis Warteberg	Grünzone, Bachaue	Schanze – Am Warteberg – Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
13	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße – Eisenschmiede – Chamissostraße – Grillparzer Straße	F 12
14	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße – Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
15	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße – Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
16	Anlage Joseph-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Joseph-Fischer-Straße – Struthbachweg	F 11
17	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt – Müllergasse – Kastenalsgasse – Wohnhäuser	G 12
18	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße – Kurt-Wolters-Straße – Weserstraße – Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
19	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße – Ysenburgstraße – Bürgistraße (Privatgrundstücke)	G 12
20	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof – Fuldataalstraße – Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern – Kellermannstraße	F 13
21	Park Rothendit mold	Parkanlage	Marburger Straße – Witzenhäuser Straße – Siemesstraße – Rothenbergstraße – Verbindungsweg von Rothenbergweg bis Marburger Straße	F/G 10

22	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein – Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße / Quellhofstraße – Quellhofstraße bis zur Gesamtschule – Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
23	Togoplatz	Grünanlage	Wißmannstraße – Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
24	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg – Erlenfeldanger – Wahlebachweg – Erlenfeldanger	K 14 - L 14
25	Lutherplatz	Grünanlage	Lutherstraße – Mauerstraße – Fußweg zwischen Mauerstraße und Spohrstraße – Spohrstraße – Rudolf-Schwander-Straße	G 11
26	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) – Schöne Aussicht – Friedrichsplatz – Obere Königsstraße	H 11
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straße Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wiedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchgehend	D 8
28	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda – Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
29	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda – Wallstraße – Salztorstraße – Hafenstraße	H 12

30	Park Schönfeld und Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	Zwischen Frankfurter Straße und Kleiner Holzweg	J 8/J 9/ K 9/ K 10
31	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bosestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
32	Grillplatz Wartekuppe-Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/10
33	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße – Weinbergstraße	H 11
34	Murhardpark	Grünanlage	Weinbergstraße – Humboldtstraße	H 11
35	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzonen	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Untere Königsstraße, ◆ Landgraf-Philipp-Platz, ◆ Hedwigstraße, ◆ Königsplatz, ◆ Kölnische Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße/Wolfsschlucht, ◆ Obere Königsstraße, ◆ Treppenstraße, ◆ Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt, ◆ Opernplatz, ◆ Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt, ◆ Wilhelmsstraße zwischen Karlsplatz und Ständeplatz, ◆ Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße, ◆ Wolfsschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße 	

G E F A H R E N A B W E H R V E R O R D N U N G

zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel vom 01.12.1975 in der Fassung der Dritten Änderung vom 27.01.1997

(Vierte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel vom 01.12.1975 in der Fassung der Dritten Änderung vom 27.01.1997 (Vierte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Tiere“

- 1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder auf die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Planschbecken innerhalb der im § 1 erwähnten Flächen baden zu lassen.
- 2) Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.“

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten“

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter einer der in den §§ 2 und 4 umschriebenen Pflichten nicht nachkommt oder einer der in § 3 sowie §§ 6 - 9 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils neuesten Fassung findet Anwendung.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 3

Vorschläge der Ortsbeiräte, die wegen fehlender Ermächtigung in der HundeVO nicht umgesetzt werden können.

Ortsbeiräte ...	Bezeichnung des Grundstücks durch OBR	Begründung der Verwaltung
4 Wehlheiden	Ablehnung des Verordnungsentwurfes, jedoch keine Anträge. Anmerkung: Mit OBR-Beschluss vom 11.11.2004 wurde beantragt: Die Anleinpflcht soll im gesamten Bereich der Wehlheider Wohnbebauung bestehen.	Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden.
5 Bad Wilhelmshöhe	Panoramaweg vom Augustinum zum Anthoniweg bzw. zur Hugo-Preuß-Straße.	Es handelt sich um einen Waldweg, bzw. Grenzweg zwischen Wald und Wiese.
	Auf der dem Wald und Panoramaweg vorgelagerten Wiese westlich der Hugo-Preuß-Straße.	Es handelt sich um Wiesengelände
	Wiesengelände „An den Eichen“ westlich Baunsbergstraße.	Es handelt sich um Wiesengelände
	Straße im Druseltal-Druseltalstraße Höhe Altenheim Luisenhaus bis Augustinum.	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Elgershäuser Straße mit Wendeschleife Druseltal	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Alle umgebenden Straßen und Plätze der Kindergärten, Spielplätze und Schulen im Stadtteil	Bei den „Bereichen um“ die betreffenden Einrichtungen fehlen Umfriedungen oder anderweitige Begrenzungen.
	Wilhelmshöher Allee	Es handelt sich um einen Straßenabschnitt.
	Gesamter Kurbezirk Bad Wilhelmshöhe	Es könnten nur umfriedete oder anderweitige begrenzte Grundstücke bestimmt werden.

6 Brasselsberg	Bereich der Kindertagesstätten Nordshäuser Straße / Birkenkopfstraße	Soweit das Grundstück der KiTa gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Bereich um“ die Einrichtung gemeint sein, fehlt es an einer Umfriedung oder anderweitigen Begrenzung.
	Umgebung der Kindertagesstätten des Fröbelseminars	Wie vor. Sodann: Grünfläche zwischen Wohnbebauung, Siedlungshäusern.
	Hospiz-Bereich	Straßenbegleitender Grünzug.
	Altenheime zwischen Firnsbachstraße und Konrad-Adenauer-Straße	Soweit die Grundstücke der Altenheime gemeint sind, sind diese nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Platz / Stadtteilzentrum um die Emmanuelkirche	Kirchenfläche, begrünt.
7 Süsterfeld-Helleböhn	Wohnpark Helleböhn: Freizeit- und Grünanlagen zwischen Heinrich-Schütz-Allee, Eugen-Richter-Straße, Leuschner-Straße, Westfriedhof	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Friedhofsgelände: Regelung über das Hausrecht
	Siedlung Süsterfeld: Freizeit- und Grünanlagen im Bereich Glockenbruchweg	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden.
	Eugen-Richter-Straße (Grünzug): Grünanlagen Eugen-Richter-Straße, Rhönplatz, Schwarzwaldweg	Rad- und Fußweg neben Straßenbahntrasse, nicht anderweitig begrenzte Fläche

	Gesamte Siedlung „documenta urbana“	Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Im wesentlichen private Flächen.
8 Harleshausen	Im Bereich „Rehwiesen“: Wilhelmshöher Weg, Vor dem Forst, Klinikstraße, An den Rehwiesen / Paracelsusklinik	Freie Feldflur sowie Straßenbereiche. Soweit das Grundstück der Elena-Klinik gemeint ist, ist dieses nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, ehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Kubergraben: Ausdehnung auf Wilhelmshöher Weg bis Ahnatalstraße / Kuckucksweg	Freie Feld- und Wiesenflur, teilweise bewirtschaftet und eingezäunt.
	Schule: Kubergraben, Karlshafener Straße, Wolfhager Straße, Karlshafener Straße	Soweit das Grundstück der Schule gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtung gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Grünfläche nördlich der Todenhäuser Straße, Karlshafener Straße und Wilhelmshöher Weg	Feld und Wiese
	Naherholungsgebiet „Geilebachgrünzug“: Zwischen Stockweg, Zum Feldlager, Niederwiesenweg, Altanenwiesenweg, Im Grund	Wiesengelände

10. Rothenditmold	Naherholungsgebiet Döllbach-Aue	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Döllbachs. Soweit das Grundstück des Kleingartenvereins gemeint ist, ist dies nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen.
12 Philippenhof-Warteberg	„Ahna-Grünzug“: Erweiterung bis zur Einmündung Gahrenbergstraße	Zwischen Hegelsbergstraße und Gahrenbergstraße keine Grünanlage mehr, Fuß- und Fahrradweg.
	Bereich Sandkopf: Auenbereich vor dem Kleingartengelände	Feld und Flur.
13 Fasanenhof	Grünstreifen zwischen Seniorenanlage und Nordfriedhof (ausgenommen Hundeauslaufwiese)	Grünstreifen. Fußweg und Straße, inkl. Baumbestand
14 Wesertor	Ablehnung des Verordnungsentwurfes. Gesamtes Stadtgebiet Kassel (Bei Unmöglichkeit folgende Anträge:)	Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden.
	Grünfläche Finkenherd, umschlossen von Weserstraße und Schützenstraße	Freie Fläche: Wiese, Fuß- und Radweg R 1
	Fuldawiese im Bereich Hafenbrücke	Freie Fläche: Wiese, Fuß- und Radweg R 1
	Grünfläche vor dem KGV Schützenplatz	Spielplatz Stadt Kassel - ausgewiesen.
	Grünzug am Ostring zwischen Gartenstraße und Franzgraben	Straßenbegleitendes Grün.

	Josephsplatz	Max. 50 m ² , gleichschenkliges Dreieck 8 m Grundfläche, 2/3 Grünfläche ohne Wege und 1/3 geschottert, 2 Bänke, ein Kunstwerk
15 Wolfsanger-Hasenhecke	Festplatz (Bolzplatz / Gelände Alte Ziegelei)	Als Spielplatz ausgewiesen.
16 Bettenhausen	Dorfplatz vor der Marienkirche	Soweit das Grundstück der Kirche gemeint ist, ist dieses nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamtbereich um“ die Kirche gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Entlang der Leipziger Straße im gesamten Stadtteil	Straßenzug. Bestimmt werden.
	Leipziger Platz	Keine Park- und Grünanlage.
	Buswendeplatz gegenüber dem Haupteingang des Bettenhäuser Friedhofs	Straßenbereich.
	Bunte Berna	Straßenzug.
	Alle Schulwege laut Schulwegeplan	Straßen.
	Inselweg von Burgstraße bis Dorfplatz	Öffentlicher Weg.
17 Forstfeld	Wahlebachwiesen	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Wahlebachs.
18 Waldau	Gebiet zwischen B 83 (in nördlicher Richtung) Nürnberger Straße (bis Grundstücksgrenze Bergshäuser Straße und Grundstücksgrenze Pielhofstraße) bis zur B 83	Keine Park- und Grünanlage. Fuß- und Radweg entlang B 83 und zu dieser abgegrenzt teilweise durch Grünstreifen, teilweise durch Lärmschutzwand und in östlicher Richtung gegen Sportplatz und Wohngebiet mittels Lärmschutzwand, total bewachsen mit Buschwerk und Bäumen.

	Nürnberger Straße - Kasseler Straße - Forstbachweg (bis Wahlebach) - entlang der Straße „Auf dem Steinickel“ <Keine offizielle Straßenbezeichnung>	Auenweg, Fuß- und Radweg entlang des Wahlebachs.
	Kasseler Straße - Stegerwaldstraße (Richtung Marie-Curie-Straße) - Marie-Curie-Straße - Verbindungsweg (nordseitig) zur Nürnberger Straße	Straßen und Wege.
19 Niederzwehren	Bereich Sophie-Scholl-Straße	Straßen und freie Feldflur.
20 Oberzwehren	Gebiet Heisebach: Begrenzt durch Carlo-Mierendorff-Straße, Fuß- und Radweg von Heinrich-Plett-Straße zur Mattenbergstraße, Mattenbergstraße, Straßenbahngleiskörper, Brückenhofstraße	Soweit die Grundstücke der Schulen und / oder Sportplätze gemeint sind, sind diese nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ die Einrichtungen gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Schenkelsberg: Begrenzt durch Jugendheimstraße, Heinrich-Pierson-Straße, Verlängerung des Weges „Vor den Längen“, Hügelweg, Schenkelsbergstraße	„Bergwiese“ frei gelegen, keine Parkanlage, keine Beete, keine Wege.
	Entlang des Dönchebaches: Gelände der Uni, Abenteuerspielplatz Dönchebach, begrenzt durch Heinrich-Plett-Straße, Korbacher Straße und Dönchebach	Das Grundstück der Universität ist nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Mattenberg: Begrenzt durch Mattenbergstraße, Zufahrtsstraße entlang des Kleingartengeländes bis Ende Kleingartengelände	Es könnte nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden.

21 Nordshausen	Bereich begrenzt durch Obere Bornwiesenstraße, Am Klosterhof, Am Kirchgarten, Rückseite Hallenbad Süd, auf Fußwege zwischen Am Kirchgarten und Heinrich-Plett-Straße, auf Fußwege von Schule Brückenhof-Nordshausen bis Obere Bornwiesenstraße, von Obere Bornwiesenstraße bis Am Klosterhof, im südwestlichen Teil der Straße Klosterwiese bis Obere Bornwiesenstraße	Diverse Straßen. Es müssen konkrete Grundstücke bestimmt werden. Es können nur umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke bestimmt werden. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Auf den Straßen Grubenrain von Gänseweide bis Obere Bornwiesenstraße, auf der Oberen Bornwiesenstraße zwischen Grubenrain und Korbacher Straße, auf der Korbacher Straße von Obere Bornwiesenstraße bis Gänseweide	Diverse Straßen. Dem Gesamt-Bereich um die Kindertagesstätte fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Auf der Felchenstraße von Wegelänge bis zur Stichstraße in südwestlicher Richtung	Straßenabschnitt. Kein Regelungsbedarf für Spielplätze.
	Im Bereich des Abenteuerspielplatzes zwischen Gänseweide und Dornländerweg	Kein Regelungsbedarf für Spielplätze. Sollte der „Gesamt-Bereich um“ den Spielplatz gemeint sein, fehlt eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung.
	Auf den Straßen Auf der Dönche, In den Steinern, Im Feldbach, im Einzugsbereich der Sportanlage	Das Grundstück der Sportanlage ist nicht der Allgemeinheit zugänglich. Hier könnte eine Regelung über das Hausrecht erfolgen. Dem „Gesamt-Bereich um“ die Sportanlage fehlt es an einer Umfriedung oder anderweitigen Begrenzung.

22 Jungfernkopf	Kirchplatz gegenüber Kirche Jungfernkopf an der Kreuzung Zum Feldlager - Waldecker Straße	Geringe Ausdehnung: 25 x 25 m. Kein Regelungsbedarf.
	Grünzug, umschlossen durch Wegmannstraße, Geilebach, Friedhof Harleshausen, Frasenweg	Freies Wiesengelände
	Die Landschaftsschutzgebiete	Ermächtigungsgrundlage für Landschaftsschutzgebiete bildet das Hess. Naturschutzgesetz. Zuständigkeit bei - 67 -.
	Grünzug „Am Ziegenberg“ zwischen Ehrstener Weg und Am Osterberg	Straßenabschnitt.
23 Unterneustadt	Wallstraße - Spielplatz Hafestraße	Spielplatz.

KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH

➤ **2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001 wird nach Maßgabe des beigefügten Vertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist vorhersehbar, dass in diesem Jahr keine rechtskräftigen Bescheide von der Bundesnetzagentur zu den Netzentgelten Strom und von der Landesnetzagentur zu den Netzentgelten Gas ergehen.

Für die Fortführung des Konsolidierungsvertrages bedeutet dies, dass hierdurch bedingt keine verlässlichen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen und damit zu der Dividendenfähigkeit der Städtische Werke AG getroffen werden können.

Dementsprechend ist es zweckmäßig, den derzeit gültigen Konsolidierungsvertrag um ein Jahr bis zum 31.12.2007 zu verlängern mit der Maßgabe, dass die für die KVG vereinbarte Absenkung des Substanzerhaltungsbeitrages um 2,2 Mio. € bereits für das Jahr 2007 wirksam wird. Hierbei handelt es sich um eine Kürzung beim Stadtbusverkehr, da nach Auslaufen der bestehenden Stadtbuskonzessionen eine marktorientierte Direktvergabe erfolgt und dadurch eine Kosteneinsparung der Stadt Kassel direkt zugute kommt.

Mittels 2. Nachtrag sollen die notwendigen Änderungen geregelt werden. Die Anpassung des Kürzungsbetrages um 2,2 Mio. € auf 6,29 Mio. € erfolgt durch eine Ergänzung in § 4 Abs. 6 und die Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2007 wird durch Änderung des § 7 Abs.4 vorgenommen.

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Mit dieser Verlängerung besteht die Möglichkeit, die Verhandlungen zur beabsichtigten Neugestaltung des Konsolidierungsvertrages rechtzeitig in 2007 zu führen und damit im nötigen Zeitrahmen die dann konkreter werdenden Entwicklungen zu berücksichtigen.

Der Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 11.09.2001, der 1. Nachtrag vom 07.11.2005 sowie der Entwurf des 2. Nachtrags mit Synopse sind als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11.12.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Vorlage Nr. 101.16.333

Kassel, 05.02.2007

Hundesteuersatzung

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung und in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den § 6 der Hundesteuersatzung um folgende neue Steuerbefreiung zu ergänzen:

- Hunde, die von ihren Haltern aus dem von Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. in Kassel unterhaltenem Tierheim „Wau-Mau-Insel“ erworben werden, bis zum Ende des auf den Erwerb folgenden Kalenderjahres.

Begründung:

Eine zeitlich befristete Befreiung von der Hundesteuer soll als Anreizsystem helfen, die Vermittlungsquote bei Hunden aus dem Tierheim zu erhöhen. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass bei entsprechender Bewerbung mit dieser Regelung tatsächlich mehr Hunde vermittelt werden. Die Gesamtlage des Tierheims kann hierdurch verbessert werden.

Der § 6 Abs. 2 hat bisher folgende Fassung:
Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

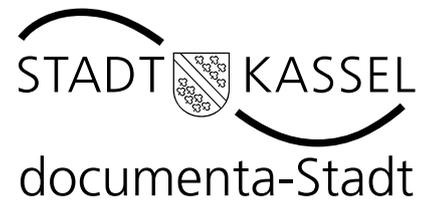
- Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Gernot Rönz

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.334

Kassel, 20.11.2006

**Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten und
Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber der Stadt Kassel im
Jahr 2006**

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat den Bericht über die Prüfung der Leerung der Parkscheinautomaten und Abrechnung der entnommenen Parkgebühren gegenüber der Stadt Kassel im Jahr 2006?
2. Wer trägt nach Meinung des Magistrats die Verantwortung für die vom Revisionsamt festgestellten Desorientierungen?
3. Welche Konsequenzen plant der Magistrat auf Grundlage des vorgestellten Berichts?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfgang Friedrich

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.16.336

Kassel, 24.11.2006

Unterbindung des aggressiven Bettelns

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Kasseler Straßenordnung sowie alle entsprechenden kommunalen Vorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass künftig alle Formen des aggressiven Bettelns mit Maßnahmen des Hessischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung unterbunden werden können.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende

**Der Antrag wurde von der Fraktion Kasseler Linke. ASG
am 07. Februar 2007 zurückgezogen.**

Aktiv gegen Rechts

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt
einen Vertrag mit dem Mobilen Beratungsteam Nordhessen auszuhandeln, der
die unterstützende Beratung der Initiativen und Personen in Nord-Holland im
Handeln und Umgang mit den im Stadtteil aktiven Rechten sicherstellt. Dieser
Vertragsentwurf ist bis März 2007 dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen vorzulegen.

Begründung:

Ein Ziel bei der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus in
jeder Kommune ist stets die Aufklärung über aktuelle Erscheinungsformen und
Strategien rechtsextremer Gruppierungen und Parteien, sowie die Unterstützung von
lokalen Akteuren, wie Quartiersmanagement, Sozialarbeit, religiöser Gemeinden,
Ortsbeiräten und anderen.

Häufig finden sich vom Problem des Rechtsextremismus betroffene Bürger und
Bürgerinnen zusammen, die sich engagieren wollen. Jedoch fehlt es häufig an
finanziellen Mitteln, diese Menschen mit ausreichender Beratung und aktuellen
Informationen zum Thema zu unterstützen.

Das Mobile Beratungsteam gegen Rassismus und Rechtsextremismus Hessen beispielsweise, kann den aktuellen Bedarf an Beratung und Information im Bezug auf die Ereignisse in der Kasseler Nordstadt nicht mehr ausschließlich ehrenamtlich abdecken. Damit aber rechtsextremistische Straftaten, Vorfälle und Tendenzen bei den zuständigen Behörden angezeigt werden können, braucht es eine Sensibilisierung im Bezug auf das Thema, das haben auch die aktuellen Vorfälle in der Nordstadt in Bezug auf den Verein Spitze e.V. gezeigt. Es besteht dringend Handlungsbedarf im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements und das setzt ausreichende Beratungs und Unterstützungsangebote voraus.

Informationen über das MBT sind im Internet zu finden: www.mbt-hessen.org

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.370

Kassel, 18.12.2006

Angebote für ältere Menschen mit Migrationshintergrund

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und
Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Wieviel Plätze mit zielgruppenspezifischem Angebot stehen für ältere
MigrantInnen im ambulanten und stationären pflegerischen Bereich in Kassel
zur Verfügung?

Welche Träger halten ein solches Angebot bereit?

Welche spezifischen Elemente im Angebot für ältere Migranten und
Migrantinnen im ambulanten und stationären pflegerischen Bereich werden als
notwendig erachtet?

Existiert in Kassel ein spezifisches Angebot für MigrantInnen mit
Demenzkrankung?

In welchem Umfang und durch wen werden Muttersprachliche Beratung für
ältere MigrantInnen in Kassel angeboten?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender